

im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates zur Tätigkeit der Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen folgendes angeordnet:

I.

Aufgaben

§ 1

(1) Die Industrie-Institute haben die Aufgabe, sozialistische Wirtschafts- und Staatsfunktionäre aus den Reihen der Werktätigen, besonders der Arbeiterklasse, heranzubilden oder deren Qualifikation zu erhöhen.

(2) Die Ausbildung an den Industrie-Instituten soll die Absolventen befähigen, mit den Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus, der Ökonomie und Technik ihres Industriezweiges ausgerüstet, eine Tätigkeit in leitender Funktion innerhalb der sozialistischen Industrie oder in den Staatsorganen auszuüben.

(3) Die zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates legen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen die Fachrichtungen an den Industrie-Instituten fest und entscheiden, in welchen Fachrichtungen die Ausbildung durch geführt, neu aufgenommen oder beendet wird.

II.

Struktur und Lehrkörper

§ 2

(1) Die Industrie-Institute sind Einrichtungen der Universitäten oder Hochschulen und unterstehen direkt dem Rektor.

(2) Innerhalb jedes Industrie-Instituts können, entsprechend der speziellen Aufgabenstellung, Abteilungen gebildet werden, und zwar in der Regel:

eine Abteilung für naturwissenschaftliche Grundlagen, eine Abteilung für Ökonomie,

Abteilung für Technik (entsprechend den Industriezweigen).

§ 3

(1) Der Unterricht an den Industrie-Instituten wird von Mitgliedern des Lehrkörpers der Universitäten und Hochschulen erteilt. Zugleich werden auch an bewährte Praktiker aus der sozialistischen Industrie und an Wissenschaftler aus Forschungsinstituten für ihr Spezialgebiet Lehraufträge erteilt. An den Industrie-Instituten werden die für die Durchführung des Lehrbetriebes erforderlichen Mitglieder des Lehrkörpers, Oberassistenten, Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter eingestellt.

(2) Für die Ernennung, Einstellung, Emeritierung, Abberufung und Entlassung der Mitglieder des Lehrkörpers und der sonstigen Angehörigen der Industrie-Institute gelten die gesetzlichen Bestimmungen entsprechend der bestehenden Regelung an den Instituten für Gesellschaftswissenschaften der Universitäten und Hochschulen.

§ 4

(1) Aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers der Universitäten und Hochschulen werden der Direktor, der Studiendirektor und die Abteilungsleiter ernannt. Der Direktor ist in der Regel Leiter einer Abteilung des Industrie-Instituts.

(2) Die Direktoren, Studiendirektoren und Abteilungsleiter der Industrie-Institute werden vom Staats-

sekretär für das Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Leiter des fachlich zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates ernannt und abberufen.

§ 5

Die für die entsprechenden Industrie- und Wirtschaftszweige zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates sind verpflichtet, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen geeignete, in der sozialistischen Praxis bewährte, der Arbeiter-und-Bauern-Macht ergebene Persönlichkeiten für die Lehrtätigkeit an den Industrie-Instituten vorzuschlagen.

§ 6

(1) Der Direktor jedes Industrie-Instituts ist dem Rektor für die politische, wissenschaftliche und administrative Leitung des Industrie-Instituts verantwortlich. Er ist Mitglied des Senats der Universität oder Hochschule.

(2) Ständiger Vertreter des Direktors des Industrie-Instituts ist der Studiendirektor.

(3) Der Studiendirektor ist dem Direktor für die Aufnahme der Studierenden, für die pädagogisch-methodische Arbeit am Institut, für die politisch-ideologische Erziehung der Studierenden sowie für die sonstigen Studiena^ugelegenheiten verantwortlich.

(4) Jeder Abteilungsleiter ist dem Direktor des Instituts für die politische und wissenschaftliche Arbeit der Abteilung verantwortlich.

§ 7

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Direktors bei der sozialistischen Entwicklung des Industrie-Instituts ist an jedem Industrie-Institut ein Rat des Industrie-Instituts zu bilden. Der Rat des Industrie-Instituts setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Direktor,

Studiendirektor,

Abteilungsleiter,

dem Industrie-Institut angehörende Professoren im Amt einschließlich der mit der Wahrnehmung einer Professur beauftragten Hochschullehrer,

Sekretär der Parteileitung der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands des Industrie-Instituts,

Vertreter der Gewerkschaftsleitung des Industrie-Instituts,

Verwaltungsleiter,

Vertreter der Studentenschaft des Industrie-Instituts,

Vertreter der sozialistischen Praxis.

Die Vertreter der Praxis sind in Übereinstimmung mit dem Direktor von den fachlich zuständigen Organen, des Staatsapparates zu delegieren und vom Rektor zu bestätigen. In den Rat des Industrie-Instituts sind vom Rektor auf Vorschlag des Direktors des Industrie-Instituts weitere Mitglieder aus dem Kreis des Lehrkörpers der Universität oder Hochschule zu berufen.

(2) Vertreter der für die Industrie-Institute der Universitäten und Hochschulen fachlich zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates bzw. Vereinigungen volkseigener Betriebe und Mitglieder des Sekretariats der zuständigen Industrie-Gewerkschaften/Gewerkschaften haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen des Rates des Industrie-Instituts teilzunehmen.